

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2175/2017

Abteilung: Fachbereich 1

Bearbeiter/in: Dittus, Sabine

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	11.05.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Wildtierverschbot

Referenzvorlage: 0315/2010

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, Ziffer 3 des Stadtratsbeschlusses vom 31.08.2010, wonach städtische Grundstücke grundsätzlich nicht mehr an Zirkusbetriebe, die bestimmte Wildtiere mit sich führen, vergeben werden, aufzuheben.

Begründung:

Der Stadtrat hatte bereits im Mai 2010 beschlossen, nur noch Zirkusbetriebe in Speyer zuzulassen, die bestimmte, in Nummer 1 der EntschlieÙung des Bundesrates vom 17.10.2003 (Bundestagsdrucksache 5954/03) genannte Wildtierarten nicht mitführen. Aufgrund eines Schreibens der Gesellschaft der Zirkusfreunde e.V. vom 21.06.2010, das als Reaktion auf den damaligen Stadtratsbeschluss erfolgte, wurde die Zulässigkeit eines solchen Wildtierverschbts einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurde unter anderem eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30.07.2008 bekannt, wonach eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage durch den Bundesgesetzgeber Voraussetzung für ein entsprechendes Wildtierverschbot sei, weil damit in die Berufsausübungsfreiheit des Zirkusunternehmens (Art. 12 Abs. 1 GG) eingegriffen werde. Ein Stadtratsbeschluss sei hierfür nicht ausreichend. Der Chemnitzer Stadtrat musste daher nach Einschreiten der Aufsichtsbehörde den ursprünglichen Stadtratsbeschluss wieder aufheben.

Aufgrund der dargestellten Rechtslage wurde der Beschluss des Speyerer Stadtrats vom 06.05.2010 aufgehoben bzw. abgeändert. In seiner Sitzung vom 31.08.2010 hat der Stadtrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 06.05.2010, wonach künftig nur noch Zirkusbetriebe in Speyer zugelassen werden, die bestimmte Wildtierarten nicht mitführen, wird aufgehoben.

2. Der Rat appelliert an die Verwaltung, bei der Auswahl der zuzulassenden Zirkusbetriebe - soweit rechtlich zulässig - vorzugsweise solche Zirkusbetriebe zu berücksichtigen, die keine Wildtiere mitführen, welche
 - in Nummer 1 der Entschließung des Bundesrates vom 17. Oktober 2003 (Bundesrats-Drucksache 5954/03) oder
 - unter II. Nummer 1 der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 26. Oktober 2005 (veröffentlicht auf der Webseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV -) genannt sind.

3. Auf Vorschlag von Dr. Jung beschließt der Rat, städtische Grundstücke grundsätzlich nicht mehr an Zirkusbetriebe zu vergeben, die Wildtiere nach den Spiegelstrich-Aufzählungen der Ziffer 2. mitführen.

Derzeit liegt dem Stadtvorstand ein Schreiben des Verbands deutscher Cirkusunternehmen e.V. vom 20.03.2017 vor, in dem dieser auf eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 02.03.2017 verweist und die Korrektur des geltenden Speyerer Stadtratsbeschlusses zum Wildtierversbot fordert.

Der Beschluss des OVG Lüneburg hat folgenden Leitsatz:

„Eine Gemeinde kann einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d Tierschutzgesetz verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Eine so begründete Ablehnung verstößt sowohl gegen den Vorrang von § 11 Tierschutzgesetz als auch – wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz – gegen den Gesetzesvorbehalt.“

Damit wird klargestellt, dass es Sache des Bundesgesetzgebers ist, entsprechende tierschutzrechtliche Regelungen zu erlassen, so dass eine Kommune nicht berechtigt ist, Beschränkungen zum Mitführen von Wildtieren durch Satzung zu regeln. Der derzeit gültige Beschluss des Stadtrats vom 31.08.2010 verstößt daher in seiner jetzigen Fassung gegen geltendes Recht und ist folglich aufzuheben bzw. in einen bloßen Appell an die Verwaltung abzuändern. Bei einem künftigen Antrag eines Zirkusunternehmens, das Wildtiere mit sich führt, auf Überlassung eines städtischen Grundstücks ist dann im Einzelfall von der Verwaltung zu prüfen, ob aus gefahrenabwehr- oder bauordnungsrechtlichen Gründen oder aber aus individuellen tierschutzrechtlichen Gründen ggf. eine Ablehnung auszusprechen ist. Dieser Rechtslage wird der Stadtratsbeschluss gerecht, wenn Ziffer 3 des Beschlusses vom 31.08.2010 aufgehoben wird.